



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV, SG 869.710)

Stand: 1. Januar 2019

1. Ausgangslage

Die Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710) ist gemeinsam mit dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG; SG 869.700) am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Seither konnten die in der Verwaltungsanwendung gemachten Erfahrungen analysiert und auf 1. Januar 2019 erste kleinere Anpassungen in der Verwaltungspraxis vorgenommen werden. Auf 1. Januar 2024 sollen nun neben weiteren Präzisierungen einige inhaltliche Neuerungen in der BHV vorgenommen werden. Diese resultieren insbesondere aus einer Änderung der Methodik zur Anpassung der bikantonalen Tarife an die Teuerung, die in den vergangenen Monaten zudem auch für den Bereich der Pflegeheime abgeglichen werden konnte. Zudem sind zeitlich parallel vorzunehmende Anpassungen an der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behindertungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV; SG 832.720) in der BHV nachzuvollziehen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Nicht personale Leistungen

Bisher	neu
<p>¹ Als nicht personale Leistungen in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere</p> <p>a) Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten;</p> <p>b) Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen; sowie</p> <p>c) Verpflegung.</p> <p>[...]</p>	<p>¹ Als nicht personale Leistungen in Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 erbrachte Leistungen (IFEG-Leistungen) sind behinderungsbedingt notwendige, personenunabhängige und personenabhängige Leistungen anrechenbar, insbesondere</p> <p>a) Unterkunft und Infrastruktur inklusive Gebäude- und Verwaltungskosten;</p> <p>b) Organisation und Administration für die Zurverfügungstellung der personalen und nicht personalen Leistungen;</p> <p>c) Verpflegung; <u>sowie</u></p> <p>d) <u>behinderungsbedingt notwendige Fahrten zu und von Werkstätten und Tagesstätten.</u></p> <p>[...]</p>

Erläuterungen

Seit 2017 war die Übernahme von Transportkosten nicht Aufgabe der Wohninstitution. Dies wurde vielmehr durch eine entsprechende Regelung in der KBV neu einkommensabhängig geregelt. Andere Kantone kennen diese Regelung nicht, sondern verweisen auf eine Regelung in der IVSE (Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen), die die Heime zur Übernahme dieser

Kosten verpflichtet. Die bisherige Regelung stellt daher eine Schlechterstellung innerkantonalen Leistungsbezügerinnen und -bezüger dar. Mit der Anpassung gelten künftig dieselben Regelungen unabhängig vom Herkunftskanton.

§ 10 Anmeldung und anzuwendendes Instrument für die individuelle Bedarfsermittlung

Bisher	neu
<p>⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <p>[...]</p> <p>b. bei der Inanspruchnahme von Leistungen von ambulanten Leistungen, die in selbständigen Wohnformen durch in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt anerkannte Institutionen oder nicht institutionelle Anbietende erbracht werden und zwar bei der erstmaligen Inanspruchnahme sowie bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs;</p> <p>[...]</p>	<p>⁵ Die individuelle Bedarfsermittlung erfolgt in folgenden Fällen mittels IHP:</p> <p>[...]</p> <p>b. bei der Inanspruchnahme von Leistungen von ambulanten Leistungen, die in selbständigen Wohnformen durch in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt anerkannte Institutionen oder nicht institutionelle Anbietende erbracht werden und zwar bei der erstmaligen Inanspruchnahme sowie bei der Überprüfung des individuellen Bedarfs;</p> <p>[...]</p>

Erläuterungen

Die bisherige Doppelnennung wird redaktionell korrigiert.

§ 18 Bedarfsüberprüfung

Bisher	neu
<p>¹ Die Überprüfung des Bedarfs richtet sich nach den Vorgaben der Bedarfsermittlung gemäss den §§ 12 und 13 dieser Verordnung. Sie erfolgt bei Bedarfsermittlungen gemäss IBBplus in der Regel jährlich und bei Bedarfsermittlungen gemäss IHP auf den Ablauf der Befristung des Hilfeplans hin, jedoch spätestens nach drei Jahren, bzw. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf spätestens nach einem Jahr mittels IHP. Eine frühere Überprüfung mittels IHP ist auf begründeten Antrag der Person mit Behinderung möglich.</p> <p>[...]</p>	<p>¹ Die Überprüfung des Bedarfs richtet sich nach den Vorgaben der Bedarfsermittlung gemäss den §§ 12 und 13 dieser Verordnung. Sie erfolgt bei Bedarfsermittlungen gemäss IBBplus in der Regel jährlich und bei Bedarfsermittlungen gemäss IHP auf den Ablauf der Befristung des Hilfeplans hin, jedoch spätestens nach drei Jahren, bzw. bei Zusatzbedarf bzw. Sonderbedarf spätestens nach einem Jahr mittels IHP. Eine frühere Überprüfung mittels IHP ist auf begründeten Antrag der Person mit Behinderung möglich.</p> <p>[...]</p>

Erläuterungen

In § 2 Abs. 5 wird die personale Leistung Sonderbedarf definiert. Diese liegt vor, wenn ausserordentlich erhöhte personale Leistungen benötigt werden. Die Laufzeit dieser Leistung war bisher fix auf ein Jahr limitiert. Neu soll eine Flexibilisierung der Laufzeit auf Grundlage der durch die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) erfolgte Bedarfsermittlung angestrebt werden. Die Praxis zeigt, dass deren zeitliche Überprüfungsempfehlungen, auf denen die kantonale Bedarfsstufenzuweisung beruht, ein realistisches Bild abgeben und so jährlicher Verwaltungsaufwand optimiert werden kann. Somit braucht es die gesonderte Limitierung nicht mehr.

§ 21 Festlegung der Normkosten für personale IFEG-Leistungen

Bisher	neu
<p>¹ Der Regierungsrat legt für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Ar-</p>	<p>¹ <u>Für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG legt</u></p>

<p>beit gemäss IFEG auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten jährlich in Form von Taxpunkten (TaxpunktNorm) fest.</p> <p>[...]</p>	<p><u>der Regierungsrat auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, in Form von Normtaxpunkten (TaxpunktNorm) fest.</u></p> <p>[...]</p> <p>³ <u>Während der vierjährigen Geltungsdauer der Normtaxpunkte wird jährlich ein automatischer Teuerungsausgleich gewährt. Dieser beruht auf der Entwicklung des Basler Index der Konsumentenpreise der Jahresteuerung zum Juni (Juni-Index) des Vorjahres. Weist der Juni-Index eine negative Entwicklung aus, findet keine Anpassung des Teuerungsausgleiches statt. Dieser erfolgt erst wieder, wenn der kumulierte Wert positiv ist.</u></p>
---	--

Erläuterungen

Abs. 1: Die zuständigen Stellen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft konnten sich darauf verständigen, zukünftig die Normtarife mit einer Laufzeit von vier Jahren zu versehen. Das Vorgehen orientiert sich damit an den Laufzeiten von Leistungsvereinbarungen gemäss Staatsbeitragsgesetz und schafft höhere Planungssicherheit für alle Seiten. Dafür notwendig ist eine ausführliche bikantonale Überprüfung aller Normtarifbestandteile, die bis in den kommenden Sommer 2024 erfolgen wird. Die Regelung zur vierjährigen Laufzeit wird daher erst auf 2025 wirksam.

Abs. 3: Die Teuerungssystematik wird neu abschliessend in der Verordnung verankert. Dies ist das Ergebnis von Verhandlungen mit dem Nachbarkanton. Die Orientierung am Juni-Wert des Basler Index' der Konsumentenpreise BIK führt zu höherer Planbarkeit für alle Beteiligten und ersetzt das bisher genauere, aber sehr komplizierte und insbesondere zeitlich stärker versetzte Verfahren.

§ 24 Festlegung der Normkosten für nicht personale IFEG-Leistungen

Bisher	neu
<p>¹ Der Regierungsrat legt für nicht personale IFEG-Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit die jeweiligen Normkosten fest (ObjektkostenNorm).</p> <p>[...]</p>	<p>¹ <u>Für nicht personale Leistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit gemäss IFEG legt der Regierungsrat auf der Basis von Kosten-, Leistungs- und Bedarfsdaten die Normkosten alle vier Jahre, erstmals auf den 1. Januar 2025, in Form von Normtaxpunkten (ObjektkostenNorm) fest.</u></p> <p>[...]</p> <p>⁴ <u>Während der vierjährigen Geltungsdauer der Normtaxpunkte wird jährlich ein automatischer Teuerungsausgleich gewährt. Dieser beruht auf der Entwicklung des Basler Index der Konsumentenpreise der Jahresteuerung zum Juni (Juni-Index) des Vorjahres. Weist der Juni-Index eine negative Entwicklung aus, findet keine Anpassung des Teuerungsausgleiches statt. Dieser erfolgt erst wieder, wenn der kumulierte Wert positiv ist.</u></p>

Erläuterungen

Analog den Erläuterungen zu § 21 BHV werden Laufzeit und Teuerungsmechanismus auch für die nicht personalen Leistungen übernommen.

§ 43 Einzelfallanerkennung

Bisher	neu
[...]	[...] ³ Die Anerkennung im Einzelfall kann auch für ambulante Angebote gesprochen werden.

Erläuterungen

Bisher umfasste die Anerkennung im Einzelfall einzig stationäre Wohnangebote, die keine IFEG-Anerkennung haben. Im Zug der stärkeren Ambulantisierung von Leistungen macht eine niederschwellige Anerkennung von ambulanten Wohnangeboten zur Ausweitung der Angebotskette Sinn. Grundlage für die Anerkennung ist der mittels IHP festgestellte Betreuungsbedarf der Person mit Behinderung.

Erläuterungen zu den Anhängen zur BHV

Anhänge 2 bis 4: Die Stundeneinteilung pro Bedarfsstufe wird auf Basis der Mittelwerte neu berechnet. Die Frankenbeträge wurden durch Stufenmittelwerte ersetzt. Die Festlegung der Stundenansätze erfolgt durch den Regierungsrat mittels Datenbericht.

Beilage:
Synopsis